

14.09.98**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - G - Uzu Punkt der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung durch elektromagnetische Felder 0 Hz - 300 GHz

KOM(98) 268 endg.; Ratsdok. 9620/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
G
U

1. Der Bundesrat begrüßt die Vorschläge zur Umsetzung der neuen ICNIRP-Richtlinie (Guidelines for limiting exposure to time-varying electric, magnetic, and electromagnetic fields). Damit wird für den gesamten EU-Bereich eine einheitliche Basisempfehlung ausgesprochen.

EU
G
U

2. In der Literatur gibt es eine Reihe von Studien, die darauf hinweisen, daß mögliche Gesundheitsschäden, z.B. durch Langzeitwirkungen oder athermische Wirkungen elektromagnetischer Felder, auch bei Feldstärken unterhalb der empfohlenen Referenzwerte, nicht ausgeschlossen werden können. Der Bundesrat bedauert deshalb, daß keine Aussage zur Vorsorge getroffen bzw. keine Vorsorgewerte aufgenommen wurden.

Ausgeliefert am 15. SEP. 1998

- EU
G
U 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in den Empfehlungen der EU der Gesichtspunkt der Vorsorge ausreichend berücksichtigt wird und über die Festlegung von Basisgrenzwerten und Referenzwerten hinaus Regelungen für eine effektive Vorsorge getroffen werden.
- EU
U 4. Allerdings darf dies nicht zu einer Verzögerung des Inkrafttretens der Empfehlung führen.
- EU
U 5. Sollte eine effektive Vorsorgeregelung auf EU-Ebene nicht zu erreichen sein,
- EU
G
U 6. fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung in nationales Recht von der Möglichkeit der Freistellung in Nummer 12 Gebrauch zu machen und Vorsorgewerte einzuführen, um damit ein höheres Gesundheitsschutzniveau festzulegen.
- EU
U 7. Die Empfehlungen der EU sind nur umsetzbar und die Einhaltung der Basisgrenzwerte und Referenzwerte können nur überprüft werden, wenn Fragen z. B. zur Expositionsdauer, zum maßgeblichen Immissionsort, zur Ermittlung der Feldstärken geklärt werden. Die Konkretisierung dieser Anforderungen darf nicht jedem Mitgliedstaat überlassen bleiben, da das Prüfergebnis und damit der Schutz der Bürger maßgeblich von diesen Festlegungen abhängt. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, dafür zu sorgen, daß die Empfehlungen der EU weiter auf Gemeinschaftsebene konkretisiert werden, um eine unterschiedliche Auslegung in den Mitgliedstaaten zu vermeiden: So sollte zum Beispiel
- als Abgrenzung zur Exposition der Bevölkerung unter beruflicher Exposition nur der bestimmungsgemäße Umgang mit Feldquellen durch besonders geschultes und überwachtes Personal verstanden werden,
 - für die Leistungsflußdichte eine Integrationszeit festgelegt werden (z. B. 10 sec.),
 - die Berechnung der maximalen Stromdichte näher beschrieben werden,
 - Angaben über die anzuwendende Zeitbasis bzw. über das Integrationsvolumen für den Frequenzbereich der Reizwirkungen gemacht werden und
 - darauf hingewiesen werden, daß die angegebenen Basisgrenzwerte keinen Schutz für Träger von aktiven Implantaten bieten.
- EU
U 8. Weiterhin fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die für den Hochfrequenzbereich von 0,1 Megahertz bis 10 Megahertz fehlenden Grenzwerte

umgehend in die Verordnung über elektromagnetische Felder aufzunehmen, da die IVNIRP ihre überarbeitete Empfehlung bereits im April 1998 veröffentlicht hat.

B

9. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.